**2022.SR.000165**

## Interpellation Fraktion FDP/JF (Ursula Stöckli/Dolores Dana, FDP): Kunst im öffentlichen Raum - Welche Beträge aus welchem Projekt

In Baukrediten für öffentliche Bauten der Stadt Bern ist ein Prozentsatz der Baukosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen (siehe Reglementstext unten).
In den meisten Projekten wird der Betrag als zu klein eingeschätzt und in die Spezialfinanzierung eingelegt.

Wir bitten den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Eine Übersicht über das Spezialfinanzierungskonto zu erstellen, die Folgendes enthält:
   a. Saldo der Spezialfinanzierung per 30.06.2022 oder anders formuliert, wie viel CHF befinden sich in der Spezialfinanzierung?
   b. Aus welchen Projekten stammen welche Beträge?
   c. Welche Projekte wurden in den letzten 1O Jahren zu welchen Beträgen an welchem Ort realisiert?

Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR -Reglement; KiöRR):

Art. 2 Einlage

1 In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern ist ein Prozent der Baukosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen.
2 In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der übrigen Direktionen der Stadt Bern ist ein Prozent der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum beziehungsweise Kunst und Bau vorzusehen. Bei Hochbauprojekten wird dieses Prozent in der Regel unmittelbar projektgebunden für Kunst und Bau verwendet. In den übrigen Fällen wird der entsprechende Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt.
3 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen im Zeitpunkt der rechtskräftigen Genehmigung des Baukredits.
4 Einlagen von Dritten in die Spezialfinanzierung sind zulässig.
5 Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 3 Entnahmen

1 Die Entnahmen werden verwendet für die Planung und Realisierung von
   a. Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Bern;
   b. Kunst und Bau bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Stadt Bern.
2 Eine Entnahme für ein mobiles bleibendes Kunstwerk darf 50 000 Franken und für ein immobiles bleibendes Kunstwerk 100 000 Franken nicht übersteigen.
3 Entnahmen aus der Spezialfinanzierung erfolgen durch die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum.

Bern, 27. Oktober 2022
*Erstunterzeichnende: Ursula Stöckli, Dolores Dana*
*Mitunterzeichnende: -*